

RS Vwgh 1999/4/14 99/04/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

Norm

AVG §8;

BergG 1975 §146 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/12/10 96/04/0065 1

Stammrechtssatz

Gem § 146 Abs 6 BergG ist nur jener - als Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes - Beteiligter "Partei", der rechtzeitig (rechtserhebliche) Einwendungen gegen die Bergbauanlage erhebt. Das Erfordernis der Erhebung von (rechtserheblichen) Einwendungen zur ERLANGUNG der Parteistellung trifft nicht bloß die unter "ferner alle dinglich berechtigten und sonstigen ... " zusammengefaßte Personengruppe, sondern auch die anderen Gruppen von "Nachbarn", wie insbesondere die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040004.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at